

Eine Information der gemeinsamen Geschäftsstelle von BUNDESINNUNG BAU und FACHVERBAND DER BAUINDUSTRIE

ZUM ALSAG IN DER BAUPRAXIS

Ergänzung zum ALSAG-Merkblatt 2012 der Geschäftsstelle Bau, WKÖ

Die nachfolgenden Fragen und Antworten (FAQs) sollen eine Hilfestellung für die Baupraxis bei der Beachtung des Altlastensanierungsgesetzes (ALSAG) sein und eine möglichst gute Abschätzung ermöglichen, ob von der Beitragsfreiheit einer Verwertungsmaßnahme ausgegangen werden kann oder nicht. Die abschließende Bewertung dieser Frage kann letztlich nur im Einzelfall geklärt werden. Es besteht im Vorfeld einer Verwertungsmaßnahme jedoch die Möglichkeit, deren Zulässigkeit durch einen Feststellungsbescheid von Behördenseite abzuklären. Die nachfolgenden Fragen und Antworten (Frequently Asked Questions, kurz: "FAQs") sind mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) und dem Bundesministerium für Finanzen (BMF) abgestimmt.

Sämtliche Verwertungen müssen unter anderem "zulässigerweise" durchgeführt werden, damit sie beitragsfrei sind. Sind von der genehmigungsrechtlichen Anforderung der Zulässigkeit nur umweltrechtliche Bewilligungen oder Anzeigen für dauerhafte Maßnahmen erfasst, wie z. B. Wasserrechtsgesetz, Naturschutzgesetz, Baurecht in Bezug auf den vorgesehenen geeigneten Standort oder auch bspw. eine Zwischenlagergenehmigung für eine vorübergehende Maßnahme, sofern sie erforderlich ist?

Antwort: Ja, dies ist ständige Rechtsprechung (z. B. VwGH-Erkenntnisse vom 22.04.2004, 2003/07/0173 oder vom 24.01.2013, 2010/07/0218). Beachten Sie bitte außerdem, dass nach der Rechtsprechung (z. B. VwGH 23.05.2012, 2010/17/0057) auch erforderlich ist, dass die Materialien für den angestrebten Zweck unbedenklich verwendet werden können. Hierfür sind, sofern anwendbar die Vorgaben der Recycling-Baustoffverordnung oder des Bundes-Abfallwirtschaftsplans zu berücksichtigen. Zwar hat der Bundes-Abfallwirtschaftsplan in diesem Zusammenhang nicht absolute Wirkung, wird aber vom VwGH doch als objektiviertes, generelles Gutachten angesehen (z. B. VwGH 20.02.2014, 2011/07/0180). Dieses kann zwar wohl im Einzelfall widerlegt bzw. adaptiert werden, vorsorglich empfiehlt sich aber doch die fachliche Vorgangsweise nach dem Bundes-Abfallwirtschaftsplan (BAWP) – siehe dazu auch Frage 6.

Sollten Zweifel an der Vollständigkeit der vorliegenden Genehmigungen bestehen, ist es empfehlenswert, mit den Behörden Rücksprache zu halten und nach Möglichkeit um eine schriftliche Rechtsauskunft zu ersuchen oder einen Feststellungsbescheid zu beantragen.

Woher weiß ich, wann ich eine Zwischenlagergenehmigung für eine Verwertungsmaßnahme benötige?

Antwort: Die Bewertung muss im Einzelfall vom Unternehmer (im Zweifel in Absprache mit den Behörden) durchgeführt werden. Nach der Judikatur (zuletzt VwGH 17.12.2015, Ra 2015/07/0122) ist zunächst zu prüfen, ob eine Bewilligungspflicht vorliegt. Wenn ja, wird diese Bewilligung benötigt. Wenn nein, ist zu fragen, ob ein "geeigneter Ort" für die Sammlung oder Behandlung vorliegt (§ 15 Abs 3 Z 2 AWG 2002). Eine allgemeine Antwort ist daher nicht möglich. Bestehen Zweifel, ob ein geeigneter Ort vorliegt, empfiehlt es sich, mit den Behörden Rücksprache zu halten und nach Möglichkeit um eine schriftliche Rechtsauskunft zu ersuchen oder einen Feststellungsbescheid zu beantragen.

Benötige ich für die Zwischenlagerung von Abbruchmaterial bis zur Aufbereitung der Baurestmassen ein genehmigtes Zwischenlager?

Antwort: Nein. Sofern die Materialien bloß zeitweilig (bis zur Sammlung) am Ort der Entstehung (zwischen-)gelagert werden, gilt dies nicht als Abfallbehandlung (Anhang 2 R13 und D15 AWG 2002), sodass keine Genehmigung erforderlich ist. Siehe dazu auch Frage 4 betreffend die zeitweilige Lagerung von Abfällen auf Baustellen.

Nach der Aufbereitung ist jedoch nach Judikatur (LVwG NÖ vom 02.10.2014, LVwG-AB-14-0687) eine Genehmigung für die Zwischenlagerung des aufbereiteten Materials erforderlich, um die Beitragsfreiheit zu erreichen. Wird das Abfallende erreicht (vgl. insbesondere § 14 Recycling-Baustoffverordnung), so ist für die Zwischenlagerung des aufbereiteten Materials keine Genehmigung erforderlich, um die Beitragsfreiheit zu erreichen.

Benötige ich eine Zwischenlager-Genehmigung für Baustellen?

Antwort: Nein. Wenn die Anforderungen an die zeitweilige Lagerung im Baustellenbereich erfüllt sind, ist eine Genehmigung für diese Lagerung nicht vorgesehen – siehe dazu Erläuterungen des BMLFUW vom 24.02.2014, BML-FUW-UW.2.1.6/0020-VI/2/2014.

Woher weiß ich, dass ich alle Rechtsvorschriften eingehalten habe, um die Zulässigkeit als eine Voraussetzung für die Beitragsfreiheit einer Verwertungsmaßnahme einzuhalten?

Antwort: Im Vorhinein ist dies nur durch einen Feststellungsbescheid absicherbar. Dabei können je nach der gegebenen Konstellation des Einzelfalls verschiedene Rechtsgrundlagen nach § 6 AWG oder § 10 ALSAG in Betracht kommen. Es ist nach der Judikatur auch ausdrücklich zulässig, solche Fragen im Vorhinein mittels Feststellungsbescheids zu klären (z. B. VwGH 24.02.2014, 2011/07/0089 – ergangen zu § 10 Abs 1 ALSAG).

Ist für die Zulässigkeit einer Verwertungsmaßnahme auch die Einhaltung der Vorgaben des Bundes-Abfallwirtschaftsplans (BAWP) erforderlich?

Antwort: Nach der Rechtsprechung (z. B. VwGH 23.05.2012, 2010/17/0057) ist für die Zulässigkeit neben dem Vorliegen der entsprechenden Genehmigungen (so solche nötig sind) auch erforderlich, dass die Materialien für den angestrebten Zweck unbedenklich verwendet werden können. Hierfür sind, sofern anwendbar die Vorgaben der Recycling-Baustoffverordnung oder des

Bundes-Abfallwirtschaftsplans zu berücksichtigen. Zwar hat der Bundes-Abfallwirtschaftsplan in diesem Zusammenhang nicht absolute Wirkung, wird aber vom VwGH doch als objektiviertes, generelles Gutachten angesehen (z. B. VwGH 20.02.2014, 2011/07/0180). Dieses kann zwar wohl im Einzelfall widerlegt bzw. adaptiert werden. Vorsorglich empfiehlt sich aber die fachliche Vorgangsweise nach dem Bundes-Abfallwirtschaftsplan (BAWP). Bestehen Zweifel, empfiehlt es sich, mit den Behörden Rücksprache zu halten und nach Möglichkeit um eine schriftliche Rechtsauskunft zu ersuchen oder einen Feststellungsbescheid zu beantragen.

Für die beitragsfreie Verwertung von mineralischen, aufbereiteten Baurestmassen ist ein Qualitätssicherungssystem erforderlich. Wo ist ein zulässiges Qualitätssicherungssystem definiert? Woher weiß ich, dass mein Qualitätssicherungssystem ausreichend ist?

Antwort: Anforderungen an Qualitätssicherungssysteme sind in der Recycling-Baustoffverordnung definiert. Für nicht dieser Verordnung unterliegende Baurestmassen ist der Bundes-Abfallwirtschaftsplan (BAWP) heranzuziehen.

Was bedeutet als Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Verwertungsmaßnahme "im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme"?

Antwort: Die Baumaßnahme muss technisch begründbar sein – insbesondere darf kein "künstliches" Bauwerk mit dem eigentlichen Ziel einer Entsorgung vorliegen.

Was bedeutet als Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Verwertungsmaßnahme "nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß"?

Antwort: Der Umfang einer Verwertungsmaßnahme muss technisch begründbar sein, wie z. B. dass der Arbeitsgraben für eine Verfüllung nicht breiter ist als nach ArbeitnehmerInnenschutzrecht erforderlich.

Ist eine Erlaubnis für Sammler und Behandler gemäß § 24a AWG notwendig, um Recycling-Material "zulässig" aufzubereiten und einzubauen?

Antwort: Die § 24a-Erlaubnis ist gemäß AWG als umweltrechtliche Erlaubnis sowohl für die Sammlung und Behandlung, insbesondere für die Aufbereitung von Baurestmassen, als auch für den Einbau von Recycling-Baustoffen erforderlich, sofern sie nicht davor schon das Abfall-Ende gemäß Recycling-Baustoffverordnung erreicht haben. Es wird empfohlen, sicherzustellen, dass eine § 24a-Erlaubnis vorliegt. Über die Frage der "Zulässig-

keit" im Zusammenhang mit der § 24a-Erlaubnis liegt noch keine Judikatur vor.

Kann man davon ausgehen, dass bei der Einhaltung von Auflagen aus behördlichen Bescheiden (z. B. Baubewilligung und Naturschutz) automatisch ALSAG-Freiheit gegeben ist?

Antwort: Nein, auch andere Bewilligungen können noch erforderlich sein, wie z. B. Wasserrecht oder Zwischenlagergenehmigung. Bestehen Zweifel, ob alle Genehmigungen vorliegen, empfiehlt es sich, mit den Behörden Rücksprache zu halten und nach Möglichkeit um eine schriftliche Rechtsauskunft zu ersuchen oder einen Feststellungsbescheid zu beantragen. In jedem Fall sind sämtliche Zulässigkeitsvoraussetzungen zu beachten (siehe z. B. Fragen 7, 8 und 9).

Ab wann beginnt die Lagerfrist für Zwischenlager?

Antwort: Sobald mit der Lagerung von Abfällen auf einem Zwischenlager begonnen wird, was auch schon während der Bauphase sein kann (wenn nicht entsprechend den Erläuterungen des BMLFUW vom 24.02.2014, BMLFUW-UW.2.1.6/0020-VI/2/2014, vorgegangen wird).

Wie ist die Beitragspflicht zu sehen, wenn bei Beginn einer Verwertungsmaßnahme eine erforderliche Genehmigung zwar beantragt, aber noch nicht erteilt wurde? Führt es zur Abgabenpflicht, wenn die Genehmigung erst nach Beginn der Verwertungsmaßnahme erteilt wird?

Antwort: Eine nachträglich erteilte Genehmigung führt grundsätzlich nicht zur Beitragsfreiheit (z. B. VwGH 25.06.2009, 2006/07/0148). Sie kann aber im Einzelfall akzeptiert werden, d.h. zur nachträglichen Befreiung von der Beitragsschuld führen (VwGH 23.05.2012, 2009/17/0086). Hierüber entscheidet die Abgabenbehörde (= Zollamt) nach § 295a Bundesabgabenordnung. Neben dem Risiko, ob die nachträgliche Genehmigung überhaupt erteilt wird, besteht aber auch kein Rechtsanspruch auf nachträgliche Befreiung. Dies ist eine Ermessensentscheidung der Abgabenbehörde (= Zollamt).

Kann das Zollamt trotz bescheidmäßig erteilter Auflagen von Materienbehörden im Nachhinein einen anderen Standpunkt und in weiterer Folge Abgabenpflicht feststellen, obwohl die Vorgaben der Materienbehörden eingehalten wurden?

Antwort: Wenn alle Genehmigungen vorliegen, kann der Bescheidempfänger davon ausgehen, dass bei Einhaltung sämtlicher Auflagen eines Bescheides keine Abgabenpflicht entsteht. Bestehen Zweifel, ob alle Genehmigungen vorliegen, empfiehlt es sich, mit den Behörden Rücksprache zu halten und nach Möglichkeit um eine schriftliche Rechtsauskunft zu ersuchen oder einen Feststellungsbescheid zu beantragen.

Welcher Stand der Technik ist für die Bewertung der Zulässigkeit einer Vewertungsmaßnahme maßgeblich? Kann ein Stand der Technik, der bei Durchführung einer Verwertungsmaßnahme zwar berücksichtigt wurde, aber sich später geändert hat, für die spätere Bewertung der Abgabenpflicht herangezogen werden?

Antwort: Nein, der Stand der Technik zum Zeitpunkt der Umsetzung der Verwertungsmaßnahme ist maßgeblich.

Sind Baustellen unter dem Blickwinkel der Gewerbeordnung 1994 als genehmigungspflichtige gewerbliche Betriebsanlagen zu sehen?

Antwort: Nein, siehe dazu das entsprechende Schreiben des BMWFW aus 2015 (BMWFW-30.572/0005-I/7/2015). Auszug aus diesem Schreiben: "Baustellen sind im Sinne des § 84r Abs. 4 GewO 1994 zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Ausführungsstätten, an denen Hoch- und Tiefbauarbeiten durchgeführt werden. Sie unterliegen der Bestimmung des § 84 GewO 1994 und sind keine Betriebsanlagen im Sinne des § 74 Abs. 1 GewO 1994."

Können Dokumentationslücken bei den herkunftsbezogenen Aufzeichnungspflichten (Dokumentation der Schad- und Störstofferkundung sowie des Rückbaus) aufgrund der Recycling-Baustoffverordnung zu einer Abgabenpflicht führen?

Antwort: Wenn das Abfallende durch eine übergebene Konformitätserklärung dokumentiert ist, kann darauf vertraut werden, dass keine Abgabenpflicht eintritt.

Wenn weiters eine qualitätsgesicherte und zulässige Ver-

wendung im unbedingt erforderlichen Ausmaß vorliegt, führen Dokumentationslücken nur im Hinblick auf herkunftsbezogene Aufzeichnungspflichten nicht zu einer Abgabenpflicht.

Bei Recyclingmaterial, das gemäß der Recycling-Baustoffverordnung produziert, qualitätsgesichert und eingebaut wurde, stellt sich nachträglich heraus, dass das Ausgangsmaterial nicht aus einem verwertungsorientierten Rückbau stammt. Entsteht dadurch eine Beitragspflicht?

Antwort: Wenn das Abfallende durch eine übergebene Konformitätserklärung dokumentiert ist, kann darauf vertraut werden, dass keine Abgabenpflicht eintritt. Wenn weiters eine qualitätsgesicherte und zulässige Verwendung im unbedingt erforderlichen Ausmaß vorliegt, führt es ebenso zu keiner Abgabenpflicht, wenn das Material nicht aus einem verwertungsorientierten Rückbau stammt.

Auf einer Baustelle wird zusätzlich zu dem auf der Baustelle anfallenden Material weiteres Material von anderen Baustellen angeliefert, um diese Materialien gemeinsam zu lagern. Benötigt man für diese Baustelle eine Zwischenlager-Genehmigung?

Antwort: Wenn auf dieser Baustelle auch Abfälle von anderen Baustellen gelagert werden, ist dafür in der Regel eine Zwischenlager-Genehmigung erforderlich (siehe Frage 2). Dies ist aber nicht der Fall, wenn die anderen Entstehungsorte zu demselben Baulos gehören und dies durch einen Baustelleneinrichtungsplan definiert ist (Erläuterungen des BMLFUW vom 24.02.2014, BMLFUW-UW.2.1.6/0020-VI/2/2014).

Ein Recyclingbaustoff der Qualitätsklasse U-A lagert auf einem genehmigten Lagerplatz im genehmigten Umfang mehr als drei Jahre. Resultiert daraus eine Beitragspflicht?

Antwort: Wenn der Recyclingbaustoff das Abfall-Ende gemäß Recycling-Baustoffverordnung erreicht hat und somit ein Recycling-Baustoffprodukt vorliegt, entsteht daraus keine Beitragspflicht. Wenn kein Recycling-Baustoffprodukt vorliegt, weil noch keine Übergabe erfolgt ist, resultiert aus der Überschreitung der dreijährigen Frist eine Beitragspflicht.

Impressum